

Inhaltsangabe

Die Familien von Karl-Otto Hufnagel und Hugo Koch haben ein großes Problem - ihre ledige "Tante Berta". Laut Testament ihres Vaters muß eine der beiden Schwestern Berta so lange bei sich im Haus behalten, bis diese einen Mann gefunden hat. Doch das ist nicht so einfach, denn Berta liebt Bier, Schnaps und Zigarren mehr als Wasser, Seife oder gar Arbeit. Und Männer sind für Berta sowieso nur ein lästiges Übel. Nach zähen und mit schlagkräftigen Argumenten geführten Verhandlungen faßt die Verwandtschaft schließlich den Entschluß, die Sache endgültig zu regeln und gibt eine Heiratsanzeige auf. Und da mit Berta nun wirklich kein Staat zu machen ist, gibt es als Mitgift einen Bauplatz. Der Bauplatz zieht und bald melden sich die ersten Interessenten. Die Brautschau läuft natürlich nicht ohne Probleme, Verwicklungen und Verwechslungen ab, was vor allem der neue Aushilfspfarrer zu spüren bekommt. Dieser unterschreibt schließlich, im guten Glauben, ein Zimmer zu mieten, ahnungslos einen Eheverpflichtungsvertrag. Aber kaum ist Berta unter größten Anstrengungen an den Mann gebracht, geschieht etwas völlig Unvorhersehbares. Der Nachbar Franz entdeckt auf Bertas Bauplatz eine Ölquelle und Berta gewinnt im Lotto. Jetzt ist guter Rat teuer und Karl-Otto und Hugo versuchen alles, um die "liebe Berta" und ihr "schönes Geld" zu halten. Doch keiner hat mit Berta gerechnet, die nun selbst einen Heiratskandidaten präsentiert: Scheich Abdul el Aral, einen Olmulti. Die Verwandten laufen zur Hochform auf und versuchen, mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln, zu retten, was zu retten ist. Am Ende gibt es nur für Berta ein Happy-End, für den schlaunen Karl-Otto und den Großteil der Verwandtschaft bleiben nur noch lange Gesichter.

Der Verlag

Bestimmungen des Aufführungsrechtes

Die Aufführung des Bühnenstückes setzt den ordnungsgemäßen Erwerb des vorgeschriebenen Rollenmaterials sowie die Zahlung der Aufführungsgebühr voraus. Aufführungen, die nicht durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Theaterverlag Rieder gesetzlich abgesichert sind, ziehen zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich. Jedwede technische und manuelle Vervielfältigung des Bühnenstückes, das Verleihen, das Weiterverkaufen, stellen einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar. - Alle Rechte vorbehalten.

Theaterverlag Rieder